



**INHALT:**

**Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn**

- Seite 132      Satzung vom 13.12.2018 über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 04.10.2013
- Seite 134      Satzung vom 13.12.2018 über die 13. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005
- Seite 137      Satzung vom 13.12.2018 über die 9. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009
- Seite 139      Satzung vom 13.12.2018 über die 26. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992
- Seite 141      Satzung vom 13.12.2018 über die 29. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985
- Seite 146      Satzung vom 13.12.2018 über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.09.2017

**Bekanntmachungen der Sparkasse am Niederrhein**

- Seite 148      Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**Bekanntmachungen der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH**

- Seite 148      Öffentliche Bekanntmachung der Wasserpreise für 2019
- Seite 150      Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zum 31.12.2017

**Satzung vom 13.12.2018 über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgebühren in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 04.10.2013**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Berufszulassungsregelung für gewerbliche Immobilienmakler und Wohnimmobilienverwalter vom 17. Oktober 2017 (BGBl. S. 3562) hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Marktstandgebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Frontmeter des Standplatzes pro Markttag 2,00 EUR.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
-

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2018**

**Harald Lenßen  
Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

**Satzung vom 13.12.2018 über die 13. Änderung der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 01.12.2005**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) und des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetz zur Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) i.V.m. der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 07.12.2005, hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 7 Abs. 2, 3 und 4 werden wie folgt geändert:

**§ 7 Gebühren für die Leerung der Abfallbehälter (Restmülltonne)**

[2] a) Die Jahresgebühr beträgt für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von

60 l	148,40 EUR
80 l	197,80 EUR
120 l	296,70 EUR
240 l	593,50 EUR

bei 10 Leerungen im Jahr.

Bei weniger als 10 Leerungen im Jahr erfolgt keine anteilige Gebührenerstattung.

b) Für jede über 10 Leerungen im Jahr hinausgehende weitere Leerung beträgt die Gebühr bei einem Abfallbehälter mit einem Volumen von

60 l	14,84 EUR
80 l	19,78 EUR
120 l	29,67 EUR
240 l	59,35 EUR

[3] Die Jahresgebühr beträgt bei wöchentlich einmaliger Leerung für einen Abfallbehälter mit einem Volumen von

1.100 l	14.144,00 EUR
2.500 l	32.145,40 EUR
5.000 l	64.290,70 EUR

---

Diese Behältertypen nehmen am Zählsystem nicht teil.

[4] Die Gebühr für den Erwerb des Windelsackes sowie dessen Entsorgung beträgt 2,10 EUR pro Sack.

## **Artikel 2**

§ 8 wird wie folgt geändert:

### **§ 8 Gebührensatz für die Entsorgung der Bio-Tonne**

Die Benutzungsgebühren werden nach Art und Größe unabhängig von der Zahl der Leerungen der dem Grundstück zugeordneten Bio-Abfallbehälter für das Kalenderjahr berechnet.

Die Jahresgebühr beträgt für einen Behälter mit einem Volumen von

120 l	33,40 EUR
240 l	66,70 EUR
1.100 l	307,40 EUR

## **Artikel 3**

§ 10 wird wie folgt geändert:

### **§ 10 Gebührensatz für den Abfallsack**

Die Gebühr für die Gestellung und Abfuhr eines 60-l-Abfallsackes beträgt 12,00 EUR / Stück.

## **Artikel 4**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
-

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2018**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Satzung vom 13.12.2018 über die 9. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 22.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 54 des Landeswassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016 S. 934) und des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.) in Verbindung mit der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 12. Dezember 2018 die folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 1 und 9 erhält folgende Fassung:

**§ 4 Schmutzwassergebühren**

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Umfasst der letzte Ablesezeitraum keine 12 Monate, so wird der jeweilige Wasserverbrauch auf 12 Monate hochgerechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m<sup>3</sup>) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (9) Die Gebühr beträgt für Gebührenpflichtige, die nicht Genossen der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft sind je m<sup>3</sup> Schmutzwasser jährlich 2,88 €. Für Gebührenpflichtige, die für die Entwässerung eines Grundstücks bereits selbst von der Linksniederrheinischen Entwässerungsgenossenschaft zu Genossenschaftsbeiträgen herangezogen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je m<sup>3</sup> jährlich 1,58 €.

**Artikel 2**

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

**§ 5 Niederschlagswassergebühr**

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter überbauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich 0,82 €.
-

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2018**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Satzung vom 13.12.2018 über die 26. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen in der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 16.12.1992**

Aufgrund der § 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 122 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29.07.2017 (BGBl. I S. 626), der §§ 43 ff., 46 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016 S. 934), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser vom 17. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 602 ff.), zuletzt geändert durch Art. 23 des Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff.), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des zweiten Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änderung des Schöffenrechts vom 27. August 2017 (BGBl. I 2017, S. 3295) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 11 erhält folgende Fassung:

**§ 11 Gebührensätze**

Die Benutzungsgebühr für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen  
62,35 EUR je Kubikmeter  
abgefahrenen Grubeninhalts,
  
- b) bei abflusslosen Gruben  
32,64 EUR je Kubikmeter  
abgefahrenen Grubeninhalts.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

---

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2018**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Satzung vom 13.12.2018 über die 29. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 19.12.1985**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), sowie des § 34 der Friedhofsatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 17. Dezember 2013 hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der zur Friedhofsgebührensatzung vom 19.12.1985 gehörende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

**Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Neukirchen-Vluyn**

**1. Verleihungsgebühren**

1.1 Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

- |   |            |
|---|------------|
| 1.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 388,00 EUR |
| 1.1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab  | 994,00 EUR |

1.2 Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1.2 für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 2.484,00 EUR |
|--|--------------|

1.3 Urnengrabstätten

Je Urnengrab werden erhoben:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1.3.1 bei Urnenreihengrabstätten                     | 291,00 EUR   |
| 1.3.2 bei Urnenwahlgrabstätten an bevorzugter Stelle | 1.449,00 EUR |

1.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

Je Asche werden erhoben:

- |                           |            |
|---------------------------|------------|
| 1.4.1 bei Aschenstreufeld | 117,00 EUR |
| 1.4.2 bei Aschengrabfeld  | 103,00 EUR |

**2. Gebühren für den Wiedererwerb oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes**

- |  |           |
|--|-----------|
| 2.1 für Wahlgrabstätten je Grabstätte und Jahr für Verstorbene, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten | 99,00 EUR |
|--|-----------|
-

2.2 für Urnenwahlgrabstätten je Jahr 58,00 EUR

**3. Grabbereitungsgebühren**

3.1 Reihengrabstätten

3.1.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte,  
die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten 145,00 EUR

3.1.2 Bestattungen freitags nach 11 Uhr von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten 389,00 EUR

3.1.3 Bestattungen samstags von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten 445,00 EUR

3.1.4 Bestattung von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 372,00 EUR

3.1.5 Bestattungen freitags nach 11 Uhr von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 616,00 EUR

3.1.6 Bestattungen samstags von Verstorbenen in einer Reihengrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 672,00 EUR

3.2 Wahlgrabstätten

3.2.1 Bestattung von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 558,00 EUR

3.2.2 Bestattung freitags nach 11 Uhr von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 802,00 EUR

3.2.3 Bestattung samstags von Verstorbenen in einer Wahlgrabstätte, die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten 858,00 EUR

3.3 Urnengrabstätten

3.3.1 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte 37,00 EUR

3.3.2 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte freitags nach 11 Uhr 183,00 EUR

3.3.3 Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte samstags 225,00 EUR

3.3.4 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte 181,00 EUR

3.3.5 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte freitags nach 11 Uhr 327,00 EUR

3.3.6 Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte samstags 369,00 EUR

---

3.4 Aschenstreufeld / Aschengrabfeld

3.4.1	Bestattung im Aschenstreufeld	75,00 EUR
3.4.2	Bestattung im Aschenstreufeld <u>freitags nach 11 Uhr</u>	156,00 EUR
3.4.3	Bestattung im Aschenstreufeld <u>samstags</u>	188,00 EUR
3.4.4	Bestattung im Aschengrabfeld	37,00 EUR
3.4.5	Bestattung im Aschengrabfeld <u>freitags nach 11 Uhr</u>	183,00 EUR
3.4.6	Bestattung im Aschengrabfeld <u>samstags</u>	225,00 EUR

**4. Ausgrabungsgebühren, Umbettung**

4.1	Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten	436,00 EUR
4.2	Ausgrabung von Verstorbenen die bei ihrem Ableben das 5. Lebensjahr vollendet hatten	1.116,00 EUR
4.3	Ausgrabung einer Urne	37,00 EUR
4.4	Für jede Ausgrabung sind die Kosten für Nebenarbeiten, wie Versetzung von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargräbern usw. je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	50,00 EUR
4.5	Bei Umbettungen sind die Gebühren für die Ausgrabung, die Verleihungsgebühren für eine Wahlgrabstätte und die Grabbereitungsgebühren für die neue Grabstätte zu entrichten.	

**5. Gebühren für die Genehmigung**

5.1	zur Errichtung eines Grabmals	56,00 EUR
5.2	zur Errichtung einer Grabplatte	42,00 EUR
5.3	zur Errichtung einer Grabeinfassung und sonstiger baulicher Anlagen	28,00 EUR
5.4	zur Zulassung von Gewerbetreibenden	12,00 EUR

**6. Gebühren für die Benutzung**

6.1	der Feierhalle	170,00 EUR
-----	----------------	------------

---

6.2	der Leichenhalle, je angefangenen Tag	40,00 EUR
6.3	des Kühlraumes, je angefangenen Tag	17,00 EUR
6.4	Unterstellen einer Urne, je angefangenen Tag	5,00 EUR
6.5	der Kleinorgel je Trauerfeier (ohne Organist)	10,00 EUR

## **7. Gebühren für sonstige Leistungen**

### 7.1 Grabpflegearbeiten

7.1.1	für anonyme Reihengrabstätten pro Jahr	38,00 EUR
7.1.2	für anonyme Urnenreihengrabstätten pro Jahr	7,60 EUR
7.1.3	für Rasenreihengräber mit Stele pro Jahr	51,00 EUR
7.1.4	für Rasenurnenreihengräber mit Stele pro Jahr	10,20 EUR
7.1.5	für Rasenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	57,00 EUR
7.1.6	für Rasenurnenreihengräber mit Grabplatte pro Jahr	11,40 EUR

### 7.2 Bei Verzicht / Entzug

7.2.1	auf Reihengrab- oder Wahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	54,00 EUR
7.2.2	auf Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten je belegter Grabstelle und Jahr	22,80 EUR

### 7.3 Übrige Leistungen

7.3	übrige Leistungen, die nach der Friedhofssatzung erforderlich bzw. von Bürgern gefordert werden, sind je angefangener Stunde zu bezahlen mit:	50,00 EUR
-----	---	-----------

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

---

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2018**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Satzung vom 13.12.2018 über die 1. Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Neukirchen-Vluyn vom 28.09.2017**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Zuständigkeitsbereinigungsgesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

§ 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

**§ 4 Benutzungsgebühren**

[2] Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Monat 230,70 EUR. Die Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr in Höhe von 216,28 EUR und den Heizkosten in Höhe von 14,42 EUR zusammen.

Für gebührenpflichtige Personen und Bedarfsgemeinschaften im Sinne des Sozialgesetzbuches, die nicht nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz aufgrund von Erwerbseinkommen leistungsberechtigt sind, werden die Grundgebühren maximal in Höhe der jeweils gültigen Angemessenheitsgrenzen für Kosten der Unterkunft des Kreises Wesel erhoben. Die Gebührenermäßigung wird im jeweiligen Einzelfall auf maximal 24 Monate begrenzt.

Die Gebühr für die Stromkosten wird pauschal pro Person und Monat erhoben. Die Höhe der Pauschalen richtet sich nach den Stromkosten der jeweils aktuellen Abzugstabelle hinsichtlich der Leistungssätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Ein Monat wird mit 30 Tagen berechnet, bei Teilmonaten wird die Anzahl der Nutzungstage ins Verhältnis zu 30 Tagen gesetzt. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

**Artikel 2**

In der Anlage zu § 2 Abs. 1 Satz 3 werden folgende Unterkünfte gestrichen:

Wiesfurthstraße 100

- Haus 2
  - Haus 3
  - Haus 4
  - Haus 5
  - Haus 6
  - Haus 7
  - Haus 8
  - Haus 9
-

**Artikel 3**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 12.12.2018 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

**Neukirchen-Vluyn, den 13.12.2018**

**Harald Lenßen**  
**Bürgermeister**

\*\*\*\*\*

---

**Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3120330620** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 10.08.2018 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden.

**Moers, den 10.12.2018**

**Sparkasse am Niederrhein  
Der Vorstand**

\*\*\*\*\*

**Öffentliche Bekanntmachung der Wasserpreise für 2019**

Die ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH stellt aufgrund der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)“ zu den nachstehend aufgeführten Preisen Wasser aus dem Versorgungsnetz zur Verfügung.

Der Wasserpreis setzt sich aus dem Mengenpreis (inkl. 0,05 Euro/m<sup>3</sup> Wasserentnahmeentgelt (lt. Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW (WEEG)) und einem Grundpreis nach Verbrauch zusammen.

	<b>netto)</b>	<b>brutto)*</b>
<b>Mengenpreis pro m<sup>3</sup></b>	1,41 € **	1,51 € **

	<b>netto)</b>	<b>brutto)*</b>
<b>Grundpreise nach Verbrauch pro Jahr</b>		
Verbrauch 0 bis 400 m <sup>3</sup>	138,10 €	147,77 €
Verbrauch 401 bis 1.000 m <sup>3</sup>	526,40 €	563,25 €
Verbrauch 1.001 bis 5.000 m <sup>3</sup>	1.068,40 €	1.143,19 €
Verbrauch ab 5.001 m <sup>3</sup>	1.320,50 €	1.412,94 €
Bei Verwendung eines Bauzählers:	291,08 €	311,45 €

---

Die Wasserentnahme aus Hydranten erfolgt nur in Ausnahmefällen. Hierfür ist ein Benutzungsvertrag abzuschließen. Für die Überlassung eines Standrohres mit Zähler und Zubehör wird neben dem Mengenpreis für jeden Kalendertag ein Betrag von 2,37 Euro (brutto) erhoben.

**Bereitstellungsentgelt**

Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzwasseranschlusses wird neben den Baukosten-zuschüssen, Hausanschlusskosten ein Bereitstellungsentgelt nach besonderer Vereinbarung erhoben.

**Inkrafttreten**

Die Allgemeinen Tarife Ausgabe Dezember 2018, für das gesamte Versorgungsgebiet der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH, treten an Stelle der Allgemeinen Tarife Ausgabe Dezember 2015 mit Wirkung ab 1. Januar 2019 in Kraft.

**Moers, den 13.12.2018**

**ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH**

\* Die Mehrwertsteuer (Umsatzsteuer) beträgt zum Zeitpunkt der Drucklegung 7%.

\*\* Das Wasserentnahmeentgelt, lt. Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes NRW (WasEG), ist im Mengenpreis enthalten.

\*\*\*\*\*

---

**Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH zum 31.12.2017**

Die Gesellschafterversammlung der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH hat am 07.06.2018 den Jahresabschluss zum 31.12.2017 festgestellt und wie folgt beschlossen:

„Der von der Rödl & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2017, der allen Gesellschaftern vorliegt, wird hiermit festgestellt. Die Abführung des Gewinns an die ENNI Stadt & Service Niederrhein AöR und die Ausgleichzahlung an die außenstehenden Gesellschafter erfolgt zum 8. Juni 2018.“

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG beauftragte Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Köln, hat folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

**Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers**

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH, Moers, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts hat zu keinen Einwendungen geführt.

---

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen und Tätigkeitsabschlüsse aufzustellen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.

Köln, den 18. Mai 2018

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

Deuerlein  
Wirtschaftsprüfer

Reisch  
Wirtschaftsprüfer

### **Auslage der Unterlagen**

Der Jahresabschluss und Lagebericht sowie die Entflechtung der Rechnungslegung gemäß § 6b Abs. 2-5 EnWG liegen in der Zeit vom **21.12.2018 bis 04.01.2019** in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Uerdinger Str. 31 in Moers, während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

**Stefan Krämer**  
**Geschäftsführer**

\*\*\*\*\*

---